



Marktgemeinde Spillern
Schulgasse 1
2104 Spillern
Telefon: 02266/80225
Fax: 02266/80225-78
E-Mail: marktgemeinde@spillern.at
DVR: 03849841

ACHTUNG
Dieser Erhebungsbogen ist binnen
zwei Wochen nach Zustellung der
Gemeinde vollständig ausgefüllt und
unterschrieben zu übermitteln.
Erläuterungen siehe Rückseite.

Betrifft¹⁾:

- Bemessung der Wasseranschlussabgabe
- Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

ERHEBUNGSBOGEN²⁾

Grundstück:

- a) Anschrift:
- b) Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde

Eigentümer(in): (Name, Adresse, Telefonnummer):

.....
.....
.....

Bauwerber(in): (Name, Adresse, Telefonnummer):

.....
.....

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte³⁾:

Unbebaute Fläche der Liegenschaft m² (= Gesamtfläche der Liegenschaft
abzüglich der bebauten Fläche).

Wurde bereits früher für die Liegenschaft eine Wasseranschlussabgabe bezahlt?⁴⁾ JA/NEIN

Wenn ja, wann?

In der Höhe von €, für m² Berechnungsfläche.

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgende Baulichkeiten (Wohngebäude und sonstige Gebäude/Baulichkeiten):

Gebäude I:		
Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	angeschlossenes Geschoß ⁴⁾
Kellergeschoß	JA/NEIN
Erdgeschoß	JA/NEIN
1.Obergeschoß	JA/NEIN
2.Obergeschoß	JA/NEIN
.....	JA/NEIN
Gebäude II:		
Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	angeschlossenes Geschoß ⁴⁾
Kellergeschoß	JA/NEIN
Erdgeschoß	JA/NEIN
1.Obergeschoß	JA/NEIN
2.Obergeschoß	JA/NEIN
.....	JA/NEIN

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand^{1), 5)}:

- Zu-, Um- oder Ausbau
im Ausmaß von gesamt m²
- Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße
um Geschoß(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....

.....

.....

Beilagen:

Lageskizze⁶⁾:

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt.

.....
Datum

.....

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 4) Nichtzutreffendes bitte durchstreichen.
(Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschöß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschöß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt).
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschöße einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

Lageskizze*) der Liegenschaft

Anschrift:

Parz.Nr., EZ....., Katastralgemeinde:

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschoße ist einzutragen.

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.